

Richtlinien zum Antrag auf Förderung aus Mitteln des Aktions- und Initiativefonds im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – Partnerschaft für Demokratie Reutlingen

1. Allgemeine Informationen

Mit dieser Richtlinie werden die Grundsätze für die Antragstellung zur Förderung von Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativefonds im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben! – Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) festgelegt.

Der Stadtjugendring Reutlingen e. V. wird als Kooperationspartner des Amts für Integration und Gleichstellung der Stadt Reutlingen die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie Reutlingen koordinieren. In diesem Rahmen ist der Stadtjugendring zuständig für die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgerinnen/-trägern und die Begleitung der Projekte.

2. Ziele

Ziel der lokalen Partnerschaft für Demokratie Reutlingen ist die Initiierung eines Prozesses der partizipativen Weiterentwicklung einer demokratischen und toleranten Kultur in der Stadt Reutlingen.

3. Zielgruppen

Zielgruppen der zu fördernden Projekte können sein:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre)
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Fachkräfte der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugendleiter/-innen und Trainer/-innen
- Multiplikatorinnen/Multiplikatoren und engagierte Bürger/-innen
- Staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure

4. Antragsteller/-innen

Anträge stellen können nur nichtstaatliche und gemeinnützige Organisationen, Träger/-innen und Vereine (z. B. Kultur- und Sportvereine, Fördervereine der Schulen, aber nicht die Schulen selbst, Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts, gGmbH) gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).

Nicht förderfähig sind u. a. Maßnahmen überwiegend schulunterrichtlicher Zwecke, dem Hochschulstudium, des Breiten- und Leistungssports, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung der partei- oder gewerkschaftsnahen Schulung, der Erholung und Projekte mit agitatorischen Zielen.

Die Kooperationspartner/-innen der antragstellenden Einrichtungen müssen keine gemeinnützigen Einrichtungen sein.

Initiativen, die keine juristischen Personen sind, beispielsweise Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. Ä. können mit ihrer Projektidee Kontakt mit der Koordinierungs- und Fachstelle bezüglich einer Kooperation aufnehmen.

5. Förderfähige Maßnahmen

Für die Realisierung der o. g. Ziele können Einzelmaßnahmen aus Mitteln des Aktions- und Initiativfonds gefördert werden. Für das Jahr 2020 stehen für den Aktions- und Initiativfonds Mittel in Höhe von insgesamt 40.000 Euro zur Verfügung.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie Demokratie leben!) vom 05.08.2019 sowie die Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (BAFzA).

Gefördert werden können Projekte zur Förderung des Erhalts und der Stärkung der Demokratie, der Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft und der Vorbeugung gegen Extremismus.

Im Handlungsfeld Demokratie wird das Ziel verfolgt, demokratische Teilhabe und zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung zu stärken.

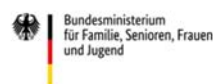
Im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sollen Projekte das Verständnis für die Selbstverständlichkeit von Vielfalt und Respekt, die Anerkennung von Diversität und die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit fördern.

Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden die zentralen Formen ideologischer Radikalisierung bearbeitet: Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linker Extremismus.

Im Rahmen der Aktions- und Initiativfonds sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Förderung und Stärkung von Demokratie
- Gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Phänomene
- Stärkung des öffentlichen Engagements
- Demokratische Beteiligung
- Werte und Haltung
- Vielfalt und Diversity
- Interkulturelle Öffnung
- Interreligiöser Dialog
- Gleichstellung, Sexismus
- Homo- und Transfeindlichkeit
- Antisemitismus
- Rassismus
- Antiziganismus
- Islam-/Muslimfeindlichkeit
- Rechtsextreme Orientierungen und Handlungen
- Linksextreme Orientierung und Haltung
- Islamistische Orientierungen und Handlungen

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Fördergebiet ist die Stadt Reutlingen, d. h. die Zielgruppen der einzelnen Projekte müssen in Reutlingen verortet sein. Förderfähig sind nur neue, noch nicht begonnene Maßnahmen. Wiederholungen von Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die Fördermittel können nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes und der Stadt Reutlingen eingesetzt werden.

6. Beginn und Dauer der Maßnahme

Die beantragte Maßnahme darf erst **nach Erhalt** eines Zuwendungsbescheids **beginnen**. Die Laufzeit eines Projekts beschränkt sich auf das Jahr 2020 bis einschließlich **31.12.2020**, d. h., ein Projekt muss im Bewilligungszeitraum umgesetzt und finanziell abgeschlossen sein.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung sowie der entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger/-innen für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Einbringung von Eigen- oder weiteren Fördermitteln von Dritten ist erwünscht, jedoch keine Bedingung.

Förderfähig sind:

- **Personal- und Honorarkosten** können vergütet werden.
 - Der Stundenlohn und der Stundenumfang müssen angegeben werden.
 - Bei Honorarkosten ist der Abschluss eines **schriftlichen Honorarvertrags** erforderlich.
- **Einholung von Angeboten**
 - Bei Waren und Dienstleistungen mit einem Wert von **über 1.000 Euro** netto (ohne Umsatzsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote eingeholt werden.
- Es können **keine Pauschalen** abgerechnet werden.
 - **Mietkosten** sind nur für Räume geltend zu machen, für die durch den/die Zuwendungsempfänger/-in tatsächlich Miete entrichtet wird.
- Zur Berechnung von **Reisekosten** sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck, d. h. dem Projektziel, entsprechen. Wenn im Rahmen des Projekts Eigen- und Drittmittel eingesetzt werden, müssen diese auch in den Anträgen und Beleglisten entsprechend aufgeführt werden.

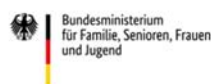
8. Bewilligungsverfahren

8.1 Beratung

Ausdrücklich empfohlen wird vor der Antragstellung eine Beratung durch die

Koordinierungs- und Fachstelle
Stadtjugendring Reutlingen e. V.
Frau Katharina Diaz Mendez/Herrn Lutz Adam
Museumstraße 7, 72764 Reutlingen
Tel.: 07121 321763
E-Mail: info@partnerschaft-demokratie-rt.de

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Hier können der Projektantrag sowie die Umsetzung besprochen und Fragen geklärt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Beratung des Projekts durch die Koordinierungs- und Fachstelle während der Durchführungsphase.

8.2 Antragstellung

Anträge können bis zum 16.02.2020 mit dem vorgesehenen Antragsformular in schriftlicher Form mit Originalunterschrift bei der

Stadt Reutlingen
Amt für Integration und Gleichstellung
Marktplatz 9
72764 Reutlingen
Tel.: 07121 303-2567
E-Mail: integration-gleichstellung@reutlingen.de

eingereicht werden.

8.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen auf formale und inhaltliche Übereinstimmung mit den Förderrichtlinien sowie den Richtlinien des Bundesprogramms durch das Amt für Integration und Gleichstellung der Stadt Reutlingen werden die Projektanträge dem Begleitausschuss vorgelegt. Dieser wurde eigens für das Programm mit Vertreter/-innen der lokalen Handlungsträger/-innen aus der Zivilgesellschaft sowie der kommunalen Verwaltung besetzt. Der Begleitausschuss spricht auf einer Projektauswahlsitzung Empfehlungen über die zu fördernden Maßnahmen aus. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Anschließend werden die antragstellenden Einrichtungen über die Auswahlentscheidung informiert und können mit den Projekten beginnen.

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss durch den Begleitausschuss an die im Antrag angegebene Kontonummer.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.1 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger/-innen, die eine Förderung erhalten haben, sind verpflichtet, dem Amt für Integration und Gleichstellung der Stadt Reutlingen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Projekts geeignete Nachweise über die Verwendung der bewilligten Zuschüsse einzureichen.

Dieser Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis und eine tabellarische Begleitliste. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Werden Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet, werden sie zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

9.2 Berichtspflicht und Öffentlichkeitsarbeit

Alle Veröffentlichungen und Materialien wie Plakate, Pressemitteilungen, Arbeitsmaterialien, Werbebroschüren, Internetauftritte und weitere Publikationen mit Bezug zum Bundesprogramm müssen vor der Veröffentlichung und zur Freigabe in elektronischer Form an die Stadt Reutlingen, Amt für Integration und Gleichstellung, geschickt werden.

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Form auf die Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ hinzuweisen und deren Logos sowie die der „Partnerschaft für Demokratie Reutlingen“ zu verwenden. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

9.3 Nutzungsrechte und Mitwirkungspflichten

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), der Stadt Reutlingen sowie dem Stadtjugendring Reutlingen e. V. ist mit dem Erhalt der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Die Zuwendungsempfänger/-innen garantieren ihre Mitwirkung in einem Evaluationsprozess.

9.4 Gender, Diversity Mainstreaming und Inklusion

Das beantragte Projekt und dessen Umsetzung müssen im Einklang mit den Prinzipien des Gender, Diversity Mainstreaming und der Inklusion stehen.

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung und Auswertung der Projekte einbezieht. Dazu ist **Diversity** im Sinne der Menschenrechte zu beachten, d. h., vielfältige Lebenslagen und Erfahrungen anzuerkennen und auf Gleichberechtigung und gleiche Teilhabechancen abzielen. Ansätze zur Förderung von **Inklusion** als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Identität oder Lebensalter.

10. Anlagen zu den Richtlinien

Diese Richtlinien sind eine Zusammenfassung der Bedingungen, die für die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gelten.

Diese Richtlinien können nicht alle Bedingungen wiedergeben, sie geben eine wichtige Orientierung. Alle unten aufgeführten Richtlinien des Bundes sind auf der Seite der Partnerschaft für Demokratie Reutlingen www.reutlingen.de/partnerschaft-demokratie einsehbar.

- Richtlinien zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention („Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) vom 05.08.2019
- Grundsätze der Förderung im Bereich Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, Stand: 11.11.2019
- Merkblatt Zuwendungsfähige Ausgaben für Letztempfänger/-innen.
- Vergabe von Leistungen unter 100.000,00 Euro
- Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Merkblatt Reisekosten
- Merkblatt Verwendungsnachweis (ANBest-GK)

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**